

V O R B L A T T

Probleme:

Unklarheit betreffend die Genehmigung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellter Erledigungen.

Unklarheit über die Wirkung der sogenannten absoluten Verjährung.

Folgen der Aufhebung der die Wirkung einer Berufung betreffenden Bestimmung des § 254 BAO durch den Verfassungsgerichtshof.

Ziele:

Beseitigung der Unklarheiten.

Schaffung einer der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragenden Rechtslage.

Beitrag zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung.

Lösungen:

Hinweis, daß mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Ausfertigungen als genehmigt gelten.

Klarstellung, daß es sich bei der sogenannten absoluten Verjährung um eine Festsetzungsverjährung handelt.

Herstellung einer unter bestimmten Voraussetzungen zustehenden faktisch aufschiebenden Wirkung von Berufungen durch eine Aussetzung der Einhebung.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Zu § 160 Abs. 2 WAO:

Im Jahre 1986 wurden aus dem Titel Stundungszinsen 250 000 S eingehoben. Bei gleichbleibender Tendenz ist mit einer Mehreinnahme von 80 000 S zu rechnen.

Zu § 160 a WAO. Wirkung von Berufungen:

- | | | |
|---|---|-------------|
| 1. Programmkosten. |) | |
| 2. Personalkosten für die Bearbeitung
der Anträge. |) | |
| 3. Sachaufwand für diese Bearbeitung. |) | noch nicht |
| 4. Mehreinnahmen durch Aussetzungs-
zinsen. |) | abschätzbar |

Zu den übrigen Punkten:

Kein Mehraufwand.

Gesetz vom

. mit dem die Wiener Abgabenordnung
geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Abgabenordnung, LGB1. für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch die Kundmachung LGB1. für Wien Nr. 12/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

"d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, die Aussetzungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens."

2. § 70 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ausfertigungen, die mittels einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch den Leiter jener Dienststelle der Abgabenbehörde, um deren Erledigung es sich handelt, genehmigt."

3. § 74 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Wird durch einen Bescheid gemäß § 232 eine Klaglosstellung (§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGB1. Nr. 10; § 86 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGB1. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt."

4. § 147 a Abs. 2 ist als Abs. 3 zu bezeichnen. Der neue Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ist ein Abgabenbescheid auf Grund einer Entscheidung ergangen, die in einem anderen abgabenrechtlichen Bescheid im Sinne des Abs. 1 getroffen wurde, und wurde gegen diesen Bescheid Berufung erhoben, so ist im Hinblick auf diese Anfechtung ein Ansuchen um Aussetzung der Einhebung des Abgabebetragcs zulässig. Die Entscheidung über ein derartiges Ansuchen obliegt der Behörde, die den Abgabenbescheid erlassen hat."

5. § 152 hat zu lauten:

"§ 152. Wenn die Abgabenvorschriften die Festsetzung einer Abgabe durch formlose Zahlungsaufforderung zulassen, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn die Abgabepflicht bestritten wird."

6. § 156 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Das Recht auf Festsetzung einer Abgabe verjährt spätestens, wenn seit der Entstehung des Abgabeananspruches (§ 3) 15 Jahre verstrichen sind."

7. § 160 Abs. 2 hat zu lauten:

“(2) Werden für aushaftende Abgabenschuldigkeiten Zahlungserleichterungen (Abs. 1) bewilligt, so kann die Bewilligung von Bedingungen, die die Einbringung sichern, und von der Leistung einer angemessenen Verzinsung (Stundungszinsen) der aushaftenden Abgabenschuld (höchstens 4 % über dem während des Zeitraumes der Zahlungserleichterung jeweils geltenden Zinsfuß für Eskomptierungen der Oesterreichischen Nationalbank) abhängig gemacht werden. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld sind die Stundungszinsen, die auf den Minderungsbetrag entfallen, abzuschreiben.”

B. Nach § 160 ist folgender § 160 a einzufügen:

“§ 160 a. (1) Die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, ist auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Berufung die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

- (2) Die Aussetzung der Einhebung ist nicht zu bewilligen,
- a) insoweit die Berufung nach Lage des Falles wenig erfolgversprechend erscheint, oder
 - b) insoweit mit der Berufung ein Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er nicht von einem Anbringen des Abgabepflichtigen abweicht, oder
 - c) wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist, oder
 - d) bei Berufungen gegen Bescheide, mit denen Zwangs- oder Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

(3) Anträge auf Aussetzung der Einhebung können bis zur Entscheidung über die Berufung (Abs. 1) gestellt werden. Sie sind zurückzuweisen, wenn sie nicht die Darstellung der Ermittlung des gemäß Abs. 1 für die Aussetzung in Betracht kommenden Abgabebetrag enthalten. Weicht der vom Abgabepflichtigen ermittelte Abgabebetrag von dem sich aus Abs. 1 ergebenden nicht wesentlich ab, so steht dies der Bewilligung der Aussetzung im beantragten Ausmaß nicht entgegen.

(4) Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 226). Der Ablauf der Aussetzung tritt nach Eintritt der Rechtskraft einer über die Berufung (Abs. 1) ergehenden

- a) Berufungsvorentscheidung oder
- b) Berufungsentscheidung oder
- c) anderen das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung

ein. Wurden dem Abgabepflichtigen für einen Abgabebetrag sowohl Zahlungserleichterungen als auch eine Aussetzung der Einhebung bewilligt, so tritt bis zum Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf der Zahlungsaufschub auf Grund der Aussetzung ein.

(5) Für die Entrichtung einer Abgabe, deren Einhebung ausgesetzt wurde, steht dem Abgabepflichtigen eine Frist von 4 Wochen nach Ablauf der Aussetzung (Abs. 4) oder der Bekanntgabe eines die Aussetzung betreffenden Bescheides gemäß § 228 zu.

(6) Zur Verrechnung auf Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, dürfen Zahlungen und sonstige Gutschriften (§ 161 Abs. 1) sowie Guthaben (§ 162 Abs. 1) nur auf Verlangen des Abgabepflichtigen verwendet werden.

(7) Soweit für Abgabenschuldigkeiten infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, sind Aussetzungszinsen unter Anwendung des sich aus § 160 Abs. 2 für Stundungszinsen ergebenden Zinsfußes zu entrichten. Im Falle der Herabsetzung der Abgabenschuld hat die Berechnung der Aussetzungszinsen unter Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Aussetzungszinsen sind erst nach Ablauf (Abs. 4) oder Widerruf der Aussetzung festzusetzen."

9. Dem § 164 sind folgende Abs. 8 und 9 anzufügen:

"(8) Wird auf Grund eines vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebrachten Antrages die Aussetzung der Einhebung einer Abgabe (§ 160 a Abs. 1) bewilligt, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages für den von der Bewilligung betroffenen Teil der Abgabe erst mit ungenutztem Ablauf der Frist des § 160 a Abs. 5 ein.

(9) Insoweit einem gemäß Abs. 8 zeitgerecht eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages erst ein, wenn die Abgabe nicht spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides entrichtet wird."

10. § 174 Abs. 4 lit. c, lit. d und lit. f haben zu lauten:

- "c) insoweit der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder einer Aussetzung der Einhebung hinausgeschoben wurde;
- d) insoweit ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen oder ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung abgewiesen wurde;
- f) bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 160 Abs. 3, 160 a Abs. 5, 181 Abs. 3 oder 183 Abs. 2 gesetzten Frist;"

11. § 177 Abs. 6 bis 8 haben zu lauten:

"(6) Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der davon nach Maßgabe des § 160 a Abs. 1 betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung durch die Abgabenbehörde erster Instanz weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

(7) Wird eine Zahlungserleichterung, eine Aussetzung der Einhebung, eine Abschreibung oder eine Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 228), so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zum Ablauf der in den §§ 160 Abs. 3, 160 a Abs. 5, 181 Abs. 3 oder 183 Abs. 2 vorgesehenen Fristen nicht eingeleitet werden.

(B) Kommen während der Zeit, in der gemäß Abs. 1 bis 7 Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden dürfen, Umstände hervor, die die Einbringung einer Abgabe gefährden oder zu erschweren drohen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn spätestens bei Vornahme der Vollstreckungshandlung ein Bescheid zugestellt wird, der die Gründe der Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung anzugeben hat (Vollstreckungsbescheid). Mit der Zustellung dieses Bescheides treten bewilligte Zahlungserleichterungen außer Kraft."

12. § 184 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange
a) die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist oder
b) die Einhebung einer Abgabe ausgesetzt ist."

13. § 227 hat zu lauten:

"§ 227. Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen."

14. § 234 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl. Nr. 10; § 86 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß § 232 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen."

Artikel II

Art. I Z 2. gilt auch für vor seinem Inkrafttreten hergestellte Ausfertigungen.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dez. 1986, G 119/86 - 19, wurde festgestellt, daß die Bestimmung des § 254 BAO, wonach durch die Einbringung einer Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehoben wird, verfassungswürdig ist. Die Wirkung der Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Nov. 1987 in Kraft.

Die Entscheidung wird im wesentlichen damit begründet, das rechtsstaatliche Prinzip verlange, daß Rechtsschutzeinrichtungen - wie etwa die Berufung - ein bestimmtes Mindestmaß an faktischer Effizienz aufweisen müssen. Es gehe nicht an, Rechtsschutzsuchende generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung bis zur endgültigen Erledigung des Rechtsmittels zu belasten. Der Verfassungsgerichtshof räumte allerdings ein, daß der Gesetzgeber auch das Interesse der Gebietskörperschaft an regelmäßig fließenden Einnahmen zu berücksichtigen habe. Demgegenüber müsse die Interessenposition des Abgabepflichtigen Einschränkungen auf sich nehmen. Allein durch die Regelung betreffend Zahlungserleichterungen werde dem Rechtsschutzinteresse aber nicht in hinreichendem Maße entsprochen. Im Hinblick darauf, daß die Wiener Abgabenordnung eine § 254 BAO inhaltsgleiche Regelung im § 198 trifft, ist anzunehmen, daß im Falle der Anfechtung dieser Bestimmung beim Verfassungsgerichtshof auch diese Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben würde. Um ein solches Verfahren und die sich aus einem aufhebenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ergebenden Rechtsfolgen von vornherein zu vermeiden, soll die Wiener Abgabenordnung in diesem Bereich derart umgestaltet werden, daß den aus dem Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom 11. Dez. 1986 erkennbaren Anforderungen durch Einbau entsprechender Rechtsschutzeinrichtungen in die Wiener Abgabenordnung entsprochen wird.

Eine Regelung, wonach Berufungen im Abgabebereich generell aufschiebende Wirkung zukommen würde, ließe - insbesondere bei Bescheiden, die Leistungsgebote beinhalten - befürchten, daß eine (Unzahl) von Berufungen allein zu dem Zweck des Hinausschiebens des Zahlungstermines eingebracht werden könnten. Eine solche Lösung ist daher aus budgetären Erwägungen sowie in Anbetracht der von Abgabenbehörden durchzuführenden Massenverfahren untragbar. Angesichts des in weiten Bereichen des Abgabenrechts vorherrschenden Systems von Grundlagenbescheiden und abgeleiteten Bescheiden wäre überdies bei einer gesetzlich zustehenden aufschiebenden Wirkung in Fall von Berufungen gegen Grundlagenbescheide (zB Feststellungsbescheide) die Erlassung von abgeleiteten Bescheiden gehindert; dies würde den Ablauf der Verfahren sowie die Erlassung von Abgabenbescheiden verkomplizieren und verzögern.

Das für den Bundesbereich im zweiten Abgabenänderungsgesetz 1987, BGB1. Nr. 312, geschaffene Instrument der Aussetzung der Einhebung soll durch die vorliegende Novelle auch für den Bereich der Wiener Abgabenordnung normiert werden.

Damit soll der Berufungswerber unter Erfüllung gewisser Bedingungen einen Anspruch auf "Aussetzung der Einhebung" was de facto einer aufschiebenden Wirkung bezüglich des streitverfangenen Betrages gleichkommt, erlangen. Damit erschiene dem Erfordernis der Effizienz der Rechtsschutzeinrichtung im Sinne der zitierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen. Zur Vermeidung eines Mißbrauches des neuen Instrumentes der Aussetzung der Einhebung aus wirtschaftlichen Überlegungen wird vorgeschlagen, eine Verzinsung des streitverfangenen Betrages dahingehend zu normieren, daß im Falle der Abweisung der Berufung - und nur dann - eine Verzinsung dieses Betrages Platz greift. Unter einem wurde der für die Verzinsung in Betracht kommende Zinssatz den derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt.

Die übrigen in Vorschlag gebrachten Änderungen der Wiener Abgabenordnung ergeben sich aus formalen Gesichtspunkten bzw. Angleichung der Wiener Abgabenordnung an andere ähnliche Bereiche behandelnde Rechtsnormen.

B e s o n d e r e r T e i l

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1 lit. d):

Die Aufzählung der Nebengebühren in § 2 Abs. 1 lit. d soll durch Anführung der "Aussetzungszinsen" im Sinn der laut Art. I Z 7 des Entwurfes vorgeschlagenen Bestimmung des § 160 a Abs. 7 ergänzt werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 70 Abs. 2):

Auf Grund des § 70 Abs. 2 gilt die aufgedruckte Namensangabe bei im Lochkartenverfahren oder in ähnlichen Verfahren hergestellten Ausfertigungen als Unterschrift im Sinne des Abs. 1. Im Hinblick auf die fortschreitende Technisierung im Abgabenverfahren erscheinen die gewählten Begriffe "im Lochkartenverfahren oder in ähnlichen Verfahren hergestellten Ausfertigungen" zu eng gefaßt. Es könnte die Frage auftauchen, ob die mit automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellten Ausfertigungen unter diese Regelung zu subsumieren sind. Auch erscheint es durch die zunehmende Anzahl von Bescheiden, welche mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, schwieriger, die Unterschrift des Genehmigenden im Sinne des Abs. 1 zuzuordnen.

Zur Vermeidung der vorangeführten Schwierigkeiten wird vorgeschlagen, § 70 Abs. 2 dahingehend zu ändern, daß die weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisenden, mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellten Erledigungen der Abgabenbehörde als durch den Leiter jener Dienststelle, um deren Erledigung es sich handelt, genehmigt gelten. Diese Regelung würde auch anzuwenden sein, wenn nach ihrem Inkrafttreten eine vor diesem Zeitpunkt mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Ausfertigung zu beurteilen ist.

Zu Art. I Z 3 und 13 (§ 74 Abs. 3 und § 234 Abs. 2):

Die vorgeschlagenen Änderungen der Klammerausdrücke erscheinen wegen der Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes erforderlich.

Zu Art. I Z 4 (§ 147 a Abs. 2):

Um das Instrument der Aussetzung der Einhebung im Sinne des vorliegenden Judikates des Verfassungsgerichtshofes durchgehend effizient zur Wirkung zu bringen, soll auch eine Berufung gegen einen Feststellungs- oder Meßbescheid (Grundlagenbescheid) die Möglichkeit eröffnen, bei dem davon abgeleiteten Abgabenbescheid ein Ansuchen um Aussetzung der Einhebung anzubringen, ohne daß der eigentliche Abgabenbescheid angefochten werden müßte.

Die Entscheidung über dieses Ansuchen soll der den Abgabenbescheid erlassenden Behörde obliegen. Dadurch soll klargestellt werden, daß im Falle verschiedener Zuständigkeiten zur Erlassung des Grundlagenbescheides (zB Bundesfinanzbehörde) und des Abgabenbescheides (zB Landesfinanzbehörde) nur die den Abgabenbescheid erlassende Behörde zur Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der Einhebung zuständig ist.

Zu Art. I Z 5 (§ 152):

Die Nichtbezahlung einer Abgabe führte zwangsläufig zur Verpflichtung der Behörde, bescheidmäßig vorzuschreiben, obwohl in der Tatsache der Nichtbezahlung in der Regel keine Bestreitung der Richtigkeit der Abgabefestsetzung zu erkennen ist. Zukünftig soll daher die bescheidmäßige Vorschreibung nur in jenen Fällen Platz greifen, wo seitens des Abgabepflichtigen Einwendungen erhoben werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 156 Abs. 3):

In den Erkenntnissen vom 22. Jänner 1986, Zl. 84/13/0013, und vom 19. März 1986, Zlen. 83/13/0109, 0139, vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Ansicht, daß auch Berufungserledigungen von der allgemein als absolute Verjährung bezeichneten Befristung des § 209 Abs. 3 BAO, vergleichbar § 156 Abs. 3 WAO, betroffen sind, was insbesondere in Fällen von langwährenden Berufungsverfahren (zB nach zwischenzeitiger Befassung von Höchstgerichten) oder der späten Aufdeckung von Hinterziehungen zu Problemen führen könnte. Im Interesse der Vermeidung solcher Probleme wird vorgeschlagen, die sogenannte absolute Verjährung ausdrücklich als Bemessungs(Festsetzungs)verjährung zu gestalten.

Zu Art. I Z 7 (§ 160 Abs. 2):

Durch Abschnitt IX Art. I Z 7 des Abgabenänderungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 557, wurde der Stundungszinssatz des § 212 Abs. 2 BAO auf 4 % angehoben. Auch im Landesabgabenbereich soll der Zinssatz den wirtschaftlichen Notwendigkeiten angeglich werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 160 a):

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 254 BAO, ident mit dem noch dem Rechtsbestand angehörenden § 198 WAO, wonach die Wirksamkeit eines Bescheides durch Einbringung einer Berufung nicht gehemmt wird, aufgehoben. Durch Neuregelungen im Bereich der Abgabeneinhebung (insbesondere § 160 a) wird unter bestimmten Voraussetzungen für den Fall anhängiger Berufungen ein Anspruch auf Einräumung einer faktisch aufschiebenden Wirkung im Wege eines Zahlungsaufschubes besonderer Art normiert, der Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit soll allerdings unberührt bleiben. Der Aufhebung des § 198 mit derselben Begründung, die zur Aufhebung des § 254 BAO führte, soll damit entgegengewirkt werden. Allein die Möglichkeit der Stundung, wie in § 160 vorgesehen, genügt nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nicht, um im Falle einer Berufung effizienten Rechtsschutz zu gewähren.

Zu den einzelnen Absätzen des in Aussicht genommenen § 160 a wird ausgeführt:

Zu Abs. 1 und 2:

Von der ebenfalls einen Zahlungsaufschub bewirkenden Zahlungserleichterung, insbesondere der Stundung, unterscheidet sich die vorgeschlagene Einrichtung der Aussetzung der Einhebung zunächst wesentlich dadurch, daß auf ihre Bewilligung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Rechtsanspruch bestehen soll, wogegen die Gewährung einer Stundung im Ermessen der Behörde liegt; die Frage, ob die sofortige Entrichtung für den Abgabepflichtigen

eine Härte bedeutet, dürfte - anders als bei der Stundung - bei der Entscheidung über die Aussetzung der Einhebung keine Rolle spielen. Auch das Kriterium der Gefährdung der Einbringlichkeit hätte in diesem Zusammenhang außer Betracht zu bleiben. Im Interesse der Sicherung des Abgabenaufkommens erscheint es allerdings geboten, eine Aussetzung der Einhebung für den Fall auszuschließen, daß das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist (Abs. 2 lit. c).

Der Anspruch auf Aussetzung der Einhebung soll, falls der Erteilung eines Bescheides ein Anbringen zugrunde liegt, zustehen, wenn die Abgabenbehörde zum Nachteil des Abgabepflichtigen von einer Erklärung abgewichen ist, dieses Abweichen eine Nachforderung zur Folge hat und wegen dieser Abweichung ein Rechtsmittel eingebracht wurde. Sollte jedoch ein Abweichen von der Erklärung zum Nachteil der Partei nicht zu einer Nachforderung führen, zB weil der Bescheid angesichts der Höhe der Vorauszahlungen eine Gutschrift zur Folge hat, kann eine aufschiebende Wirkung und daher auch eine Aussetzung der Einhebung rein begrifflich nicht in Betracht kommen.

Ein Anspruch auf Aussetzung der Einhebung soll auch dann zustehen, wenn angefochtenen Bescheiden keinerlei Anbringen zugrunde liegt, wie zB bei Bescheiden betreffend Festsetzung der Grundsteuer.

In der Regel werden sich Berufungen, die Anlaß zu einer Aussetzung geben, gegen Abgabenbescheide oder Grundlagenbescheide (zB Einheitswertbescheide) richten. Eine Aussetzung der Einhebung kann aber auch im Zusammenhang mit einer Berufung bewilligt werden, die sich gegen die Inanspruchnahme des Berufungswerbers für eine Abgabenschuld richtet, zB in den Fällen von Haftungsbescheiden.

Wie sich aus der Wortfolge "unmittelbar oder mittelbar" im Abs. 1 ergibt, käme eine Aussetzung der Einhebung betreffend mit abgeleitetem Bescheid festgesetzte Abgaben auch dann in Betracht, wenn ein Grundlagenbescheid angefochten wurde. Würde etwa ein Bescheid betreffend die Feststellung des Einheitswertes angefochten, so könnte hinsichtlich einer aus dem Einheitswertbescheid mittelbar resultierenden Abgabeforderung zB auf Grund des Grundsteuerbescheides eine Aussetzung der Einhebung bewirkt werden.

Aus dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes läßt sich ableiten, daß bei Abwicklung eines Begleitverfahrens betreffend Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung auf die Erfolgsaussichten der Berufung Bedacht genommen werden sollte. Im Erkenntnis wird nämlich ausgeführt, daß in Fällen, in denen - trotz Bedachtnahme auf gesicherte Erfahrungstatsachen, eine längerwährend unbeanstandet geübte Verwaltungspraxis oder die Klärung von Rechtsfragen durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts - Tatsachen- oder Rechtsfragen strittig sind, es nicht angehe, das Rechtsschutzrisiko im echt fraglichen Bereich dem Rechtsunterworfenen vorbehaltlos anzulasten.

Eine solche den Anregungen des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragende Berücksichtigung der Erfolgsaussichten einer Berufung ist in Abs. 2 lit. a vorgesehen.

Der VfGH hat zugestanden, daß in gewissen Fällen die aufschiebende Wirkung von Gesetzes wegen ausgeschlossen sein darf, ohne daß dadurch eine Verfassungswidrigkeit gegeben ist. Auch die BAO-Novelle, der ja der vorliegende Entwurf folgt, sieht solche Fälle vor. Es sollten daher auch die Zwangs- und Ordnungsstrafen von der Aussetzung der Einhebung ausgeschlossen werden. Speziell bei den Zwangsstrafen würde ein Aufschub die Verwaltung in unerträglicher Weise lähmen. Es darf hiezu auf § 10 Abs. 3 VVG 1950 und § 36 Abs. 2 AVG 1950 hingewiesen werden, wonach ebenfalls die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen ist.

Zu Abs. 3:

Da der Antrag auf Aussetzung der Einhebung, der im übrigen in jeder Phase des Rechtsmittelverfahrens gestellt werden könnte, eine Darstellung der Ermittlung des streitverfangenen Betrages zu enthalten hätte, wäre für einen solchen Antrag das Vorliegen einer Berufung Voraussetzung. Die Wirkungen einer Hemmung der Einbringung sollen bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung eintreten (siehe die unter Art. I Z 10 vorgeschlagene Regelung des § 177 Abs. 6).

Die Regelung, daß einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung auch dann vollinhaltlich entsprochen werden kann, wenn der im Antrag dargestellte nicht wesentlich von dem sich aus Abs. 1 ergebenden Betrag abweicht, soll der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Zu Abs. 4 bis 6:

Da die Wirkung der Aussetzung der Einhebung in einem Zahlungsaufschub besteht, können hievon grundsätzlich nur noch nicht entrichtete Abgaben betroffen sein. Der § 162 Abs. 1 ordnet zwingend an, daß Gutschriften zur Tilgung bereits fälliger Abgaben heranzuziehen sind; dies könnte dazu führen, daß Nachforderungen, die nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 einer Aussetzung zugänglich wären, durch die vorangeführte Verrechnungsmethode ganz oder teilweise getilgt würden. Das soll durch die Regelung des Abs. 6 verhindert werden, dem Abgabepflichtigen soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, trotz Aussetzung der Einhebung gezielt Abstattungen auf die ausgesetzten Beträge vorzunehmen.

Eine Möglichkeit der Beendigung der Aussetzung der Einhebung soll in ihrem Widerruf bestehen, der insbesondere dann in Betracht käme, wenn der Abgabepflichtige ein auf Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtetes Verhalten an den Tag legt. Eine Minderung der von der Aussetzung betroffenen Beträge wäre auch im Wege einer Änderung des Aussetzungsbescheides gemäß § 228 denkbar, zB im Fall der Einschränkung des Berufungsbegehrens. Eine

solche Änderung würde zwar nach Maßgabe des Abs. 5 zur Verpflichtung der Zahlung des davon betroffenen Betrages führen, nicht jedoch zu einem Ablauf der Aussetzung im Sinn des Abs. 4, was für den Zeitpunkt der Vorschreibung der Aussetzungszinsen (Abs. 7) von Bedeutung wäre.

Dem letzten Satz der vorgeschlagenen Regelung des Abs. 4 zufolge soll die einem Abgabepflichtigen bewilligte Aussetzung der Einhebung eine bereits erteilte Zahlungserleichterung verdrängen, soweit diese denselben Abgabebetrag betrifft.

Zu Abs. 7:

Soweit der Abgabepflichtige mit seinem Berufungsbegehren, aus dessen Anlaß die Aussetzung bewilligt wurde, nicht durchdringen sollte, sieht der vorliegende Entwurf die Verpflichtung zur Entrichtung von Aussetzungszinsen für den Zeitraum des Zahlungsaufschubes auf Grund der Aussetzung vor. Der Zinssatz soll jenem der Stundungszinsen (§ 160 Abs. 2) entsprechen.

Die Vorschreibung der Aussetzungszinsen dürfte nicht vor dem Ablauf oder dem Widerruf der Aussetzung erfolgen.

Um dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit einzuräumen, die eventuell entstehende Zinsenbelastung zu reduzieren, ist - worauf bereits hingewiesen wurde - im Abs. 6 vorgesehen, daß von der Aussetzung betroffene Abgabenschuldigkeiten entrichtet oder durch Verwendung von Guthaben oder sonstigen Gutschriften getilgt werden können.

Aussetzungszinsen sind vorgesehen, weil der Zeitpunkt der Entrichtung für Abgabebeträge, deren Vorschreibung sich nach Erledigung des Rechtsmittels als zutreffend erweist, durch die Aussetzung hinausgeschoben würde und ein zinsfreies Moratorium auch im Wirtschaftsleben nicht erlangt werden könnte.

Zu Art. I Z 9 (§ 164 Abs. 8 und 9):

Um das Instrument der Aussetzung der Einhebung konsequent effizient zu gestalten, soll auch die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages zunächst hinausgeschoben werden.

Zu Art. I Z 10 (§ 174 Abs. 4 lit. c, d und f):

Die vorgeschlagenen Regelungen erscheinen als notwendige Ergänzung im Hinblick auf die in Aussicht genommene Schaffung des § 160 a erforderlich.

Zu Art. I Z 11 (§ 177 Abs. 6 bis 8):

Durch die Einbeziehung des neuen Instrumentes der Aussetzung der Einhebung im § 177 soll sichergestellt werden, daß schon durch die Stellung des Antrages eine Hemmung der Einbringung für jenen Betrag erreicht wird, der sich aus einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungsentscheidung ergibt.

Zu Art. I Z 12 (§ 184 Abs. 3):

Durch die in Aussicht genommene Hemmung der Einhebungsverjährung während der Zeit der Dauer der Aussetzung der Einhebung soll sichergestellt werden, daß im Fall einer negativen Entscheidung über die Berufung, die zu der Bewilligung der Aussetzung Anlaß gegeben hat, auch noch in einem eventuell nach dem sich aus § 184 Abs. 1 und 2 ergebenden Zeitraum liegenden Zeitpunkt Einhebungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Zu Art. I Z 13 (§ 227):

Die vorgeschlagene Änderung hat eine terminologische Anpassung an die Bestimmungen im Datenschutzgesetz und im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1950) zum Gegenstand.

Zu Art. II:

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z 2 ausgeführt, würde die Neuregelung des § 70 Abs. 2 auch dann anzuwenden sein, wenn nach ihrem Inkrafttreten eine vor diesem Zeitpunkt mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Ausfertigung zu beurteilen ist.

SYNOPSISCHME

DARSTELLUNG

neuer Text

1. § 2 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

- d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, die Aussetzungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagenersatz) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

2. § 70 Abs. 2 hat zu lauten:

- (2) Ausfertigungen, die mittels einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch den Leiter jener Dienststelle der Abgabenbehörde, um deren Erledigung es sich handelt, genehmigt.

3. § 74 Abs. 3 hat zu lauten:

- (3) Wird durch einen Bescheid gemäß § 232 eine Klagestellung (§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 10; § 66 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erfüllt.

4. § 127 a Abs. 2 ist als Abs. 3 zu bezeichnen. Der neue Abs. 2 hat zu lauten:

- (2) Ist ein Abgabenbescheid auf Grund einer Entscheidung ergangen, die in einem anderen abgabenrechtlichen Bescheid im Sinne des Abs. 1 getroffen wurde, und wurde gegen diesen Bescheid Berufung erhoben, so ist im Hinblick auf diese Anfechtung ein Ansuchen um Aussetzung der Einhebung des Abgabebetrages zulässig. Die Entscheidung über ein derartiges Ansuchen obliegt der Behörde, die den Abgabenbescheid erlassen hat.

5. § 152 hat zu lauten:

- § 152. Wenn die Abgabenverpflichten die Festsetzung einer Abgabe durch formlose Zahlungsaufforderung zulassen, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn die Abgabepflicht bestritten wird.

§ 158 Abs. 3 hat zu lauten:

- (3) Das Recht auf Festsetzung einer Abgabe verfährt spätestens, wenn seit der Entstehung des Abgabenspruches (§ 3) 15 Jahre verstrichen sind.

•d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, die Aussetzungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagenersatz) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

(2) Bei im Lochstempelverfahren oder in ähnlichen Verfahren hergestellten Ausfertigungen gilt die aufgedruckte Nennungsangabe als Unterschrift im Sinne des Abs. 1.

(3) Wird durch einen Bescheid gemäß § 232 eine Klagestellung (§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2; § 66 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erfüllt.

§ 152. Wenn die Abgabenverpflichten die Festsetzung einer Abgabe durch formlose Zahlungsaufforderung zulassen, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn die Aufforderung keine Folge gehabt oder die Abgabepflicht bestritten wird.

(3) Sind seit der Entstehung des Abgabenspruches (§ 3) fünfzehn Jahre verstrichen, darf der Abgabenspruch nur in mehr gefordert gemacht werden.

9. § 160 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Werden für ausstehende Abgabenschuldgeleisteten Zahlungsverpflichtungen (Abs. 1) bewilligt, so kann die Bewilligung von Bedingungen, die die Einbringung sichern, und von der Leistung einer angemessenen Verzinsung (Stundungszinsen) der ausstehenden Abgabenschuld (höchstens 4 % über dem während des Zeitraumes der Zahlungsverpflichtung jeweils geltenden Zinssfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank) abhängig gemacht werden. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld sind die Stundungszinsen, die auf den Minderungsbeitrag entfallen, abzuschreiben.

§. Nach § 160 ist folgender § 160 a einzufügen:

§ 160 a. (1) Die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, ist auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Berufung die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

- (2) Die Aussetzung der Einhebung ist nicht zu bewilligen,
- a) insoweit die Berufung nach Lage des Falles wenig Erfolg versprechend erscheint, oder
 - b) insoweit mit der Berufung ein Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er nicht von einem Anbringen des Abgabepflichtigen abweicht, oder
 - c) wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist, oder
 - d) bei Berufungen gegen Bescheide, mit denen Zwangs- oder Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

(3) Anträge auf Aussetzung der Einhebung können bis zur Entscheidung über die Berufung (Abs. 1) gestellt werden. Sie sind zurückzuweisen, wenn sie nicht die Darstellung der Ermittlung des gemäß Abs. 1 für die Aussetzung in Betracht kommenden Abgabentrag enthalten. Weicht der vom Abgabepflichtigen ermittelte Abgabentrag von dem sich aus Abs. 1 ergebenden nicht wesentlich ab, so steht dies der Bewilligung der Aussetzung im beantragten Ausmaß nicht entgegen.

(4) Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 22P). Der Ablauf der Aussetzung tritt nach Eintritt der Rechtskraft einer über die Berufung (Abs. 1) ergehenden

- a) Berufungsvorentscheidung oder
- b) Berufungsentscheidung oder
- c) anderen des Berufungsverfahren abschließenden Erledigung

ein. Werden dem Abgabepflichtigen für einen Abgabentrag sowohl Zahlungsverpflichtungen als auch eine Aussetzung der Einhebung bewilligt, so tritt bis zum Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf der Zahlungsaufschub auf Grund der Aussetzung ein.

1) Werden bei ausstehenden Abgabenschuldgeleisteten Zahlungsverpflichtungen (Abs. 1) bewilligt, so kann die Bewilligung von Bedingungen, die die Einbringung sichern, und von der Leistung einer angemessenen Verzinsung (Stundungszinsen) der ausstehenden Abgabenschuld (höchstens 3 % über dem während des Zeitraumes der Zahlungsverpflichtung jeweils geltenden Zinssfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank) abhängig gemacht werden. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld sind die Stundungszinsen, die auf den Minderungsbeitrag entfallen, nicht abzuschreiben oder abzuschreiben.

- (16) Für die Entrichtung einer Abgabe, deren Einhebung ausgesetzt wurde, steht dem Abgabepflichtigen eine Frist von 4 Wochen nach Ablauf der Aussetzung (Abs. 4) oder der Bekanntgabe eines die Aussetzung betreffenden Bescheides gemäß § 228 zu.
- (16) Zur Verrechnung auf Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, dürfen Zahlungen und sonstige Gutschriften (§ 161 Abs. 1) sowie Guthaben (§ 162 Abs. 1) nur auf Verlangen des Abgabepflichtigen verwendet werden.
- (17) Soweit für Abgabenschuldigkeiten infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, sind Aussetzungsziinsen unter Anwendung des sich aus § 160 Abs. 2 für Stundungszinsen ergebenden Zinsfußes zu entrichten. Im Falle der Herabsetzung der Abgabenschuld hat die Berechnung der Aussetzungsziinsen unter Berücksichtigung des Merhabietzungsbetrags zu erfolgen. Aussetzungsziinsen sind erst nach Ablauf (Abs. 4) oder Widerruf der Aussetzung festzusetzen.
9. Dem § 164 sind folgende Abs. 6 und 9 anzufügen:
- “(10) Wird auf Grund eines vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebrachten Antrages die Aussetzung der Einhebung einer Abgabe (§ 160 a Abs. 1) bewilligt, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Saumniszuschlages für den von der Bewilligung betroffenen Teil der Abgabe erst mit ungenutztem Ablauf der Frist des § 160 a Abs. 5 ein.
- (19) In soweit einem gemäß Abs. 6 zeitgerecht eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Saumniszuschlages erst ein, wenn die Abgabe nicht spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides entrichtet wird.
10. § 174 Abs. 4 lit. c, lit. d und lit. f haben zu lauten:
- “(1) In soweit der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder einer Aussetzung der Einhebung hinausgeschoben wurde:
- d) In soweit ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen, oder ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung abgewiesen wurde:
- f) bei Nichtanmeldung einer gemäß § 161 Abs. 5, 160 a Abs. 5, 161 Abs. 3 oder 163 Abs. 2 gesetzten Frist:
- “(16) Wird ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der dazu nach Maßgabe des § 160 a Abs. 1 betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung durch die Abgabebehörde erster Instanz weiter eingeleitet noch fortgesetzt werden.
- (17) Wird eine Zahlungserleichterung, eine Aussetzung der Einhebung, eine Abschreibung oder eine Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 228), so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zum Ablauf der in den §§ 160 Abs. 3, 160 a Abs. 5, 161 Abs. 3 oder 163 Abs. 2 vorgesehenen Fristen nicht eingeleitet werden.

- c) wenn der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Gewährung einer Zahlungserleichterung hinausgeschoben wurde;
- d) wenn ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen abgelehnt wurde;
- e) wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines Vollstreckungsbescheides gegeben sind (§ 177 Abs. 7);
- f) bei Nichtanmeldung einer gemäß §§ 160 Abs. 3, 161 Abs. 3 oder 163 Abs. 2 gesetzten Frist;
- (16) Wird eine Zahlungserleichterung, eine Abschreibung oder eine Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 228), so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zum Ablauf der in den §§ 160 Abs. 3, 161 Abs. 3 oder 163 Abs. 2 vorgesehenen Fristen nicht eingeleitet werden.
- (17) Kannen während der Zeit, in der gemäß Abs. 1 bis 6 (Einbringungsmaßnahmen) kein mit empfindet oder zugewandt werden dürfen. Unabwiesbar hervor, die die Entrichtung einer Abgabe geschieden oder zu erreichen stehen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn spätestens bei Verneinung der Vollstreckungshandlung von Beweistätigkeit zugewandt wird, die die Grundlage der Entrichtung oder Teil Entrichtung der Entrichtung anzuwenden hat (Vollstreckungshandlung) mit der Zustimmung dieses Bescheides in den innerhalb Zahlungserleichterungen aufzuheben.

(10) Kommen während der Zeit, in der gemäß Abs. 1 bis 7 Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fertiggestellt werden können, Umstände hervor, die die Einbringung einer Abgabe gefährden oder zu erschweren drohen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen durchgesetzt werden, wenn spätestens bei Vernahme der Vollstreckungshandlung ein Bescheid zugestellt wird, der die Gründe der Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung anzugeben hat (Vollstreckungsbescheid). Mit der Zustellung dieses Bescheides treten bewilligte Zahlungsvereinfachungen außer Kraft.

12. § 184 Abs. 3 hat zu lauten:

“(1) Die Verjährung ist gehemmt, solange

- a) die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist oder
- b) die Einhebung einer Abgabe ausgesetzt ist.

13. § 227 hat zu lauten:

“§ 227. Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.“

14. § 234 Abs. 2 hat zu lauten:

“(2) Eine Klageanrufung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 10; § 86 des Verfassungsgesichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgesichtshof mit Beschwerde angelegten Bescheides gemäß § 232 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.“

Artikel II

Art. I 2 2. gilt auch für vor seinem Inkrafttreten hergestellte Aufwertigungen.

“(1) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.“

“§ 227. Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.“

“(2) Eine Klageanrufung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, § 86 a Verfassungsgesichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) durch Berichtigung des beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgesichtshof mit Beschwerde angelegten Bescheides gemäß § 232 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.“